

Landkreis Hameln-Pyrmont · Postfach 101335 · 31763 Hameln

**Gegen Empfangsbekanntnis
Herrn
Horst-Friedrich Hölling
Alte Heerstraße 40**

31020 Salzhemmendorf

Fachdienst: 43 – Wasser/Abfall/Bodenschutz
Anschrift: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Telefon: 05151/903-0
Erreichbarkeit: Mo. - Do. 8.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Um Terminvereinbarung wird gebeten!
Außerhalb dieser Zeiten nach
Absprache

Fax : 05151 / 903-4302
E-Mail : frank.woebbecke@hameln-pyrmont.de
Internet : www.hameln-pyrmont.de

Sachbearbeiter: Herr Wöbbecke
Durchwahl: 05151 / 903-4306

Datum: 10.11.2009
Aktenzeichen: 43.5-4/8-03/005/09 wö

Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage mit Nebeneinrichtungen für 4.382 Mastschweine durch Erweiterung einer bisher nach Baurecht genehmigten Anlage auf dem Flurstück 3/1 der Flur 4 in der Gemarkung Hemmendorf, Flecken Salzhemmendorf

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I. Entscheidung

1. Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit Herrn

Horst-Friedrich Hölling
Alte Heerstraße 40
31020 Salzhemmendorf

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage für 4.382 Schweinemastplätze durch Erweiterung einer bisher nach Baurecht genehmigten Anlage, den Neubau eines Güllebehälters, die Errichtung eines Stand- und Desinfektionsplatzes, den Neubau einer Verladerampe, den Umbau der vorhandenen Futterzentrale sowie die Errichtung eines Feuerlöschteiches auf dem Flurstück 3/1, Flur 4, Gemarkung Hemmendorf im Flecken Salzhemmendorf erteilt. Durch die Erweiterung wird der Schwellenwert von 2.000 Mastschweineplätzen überschritten und die gesamte Anlage wird daher nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Das Erweiterungsvorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Anlage (Aktenzeichen Landkreis Hameln-Pyrmont: 590/03/97 vom 31.10.1997; 395/03/98 aus 1998; 319/03/99 vom 18.11.1999 und 412/01/02 vom 08.02.2002) um 2.894 Schweinemastplätze auf dann insgesamt 4.382 Schweinemastplätze

- Neubau eines Güllebehälters
 - Neubau einer Verladerampe sowie nachträgliche Genehmigung einer bestehenden Verladerampe
 - Errichtung eines Stand- und Desinfektionsplatzes
 - Neubau eines separaten Zugangs
 - Umbau der Futterzentrale im Altbau mit neuem Computerraum und Schleuse
 - Genehmigung des Feuerlöschteiches
 - Durchführung der Ausgleichsmaßnahme und Einfriedung
2. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieser Genehmigung.
 3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen und Ergänzungen sind einzuhalten.
 4. Die Schlussabnahme wird angeordnet. Diese ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme (mindestens drei Wochen vorher) beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Wasser / Abfall / Bodenschutz, schriftlich anzuzeigen. **Die Anlagenerweiterung darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.** Die Abnahme beinhaltet auch die baurechtliche Schlussabnahme nach § 80 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) in der derzeit gültigen Fassung.
 5. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u.a. die nach der NBauO zu erteilende Baugenehmigung.
 6. Die Genehmigung ist an die Bedingungen und Nebenbestimmungen der Abschnitte IV. und V. dieses Bescheides gebunden.
 7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Inbetriebnahme begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
 8. Die durch das Verfahren entstandenen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Der o.g. Antrag umfasst folgende Unterlagen, die Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden:

Ordner 1:

- Formular 0.1: Inhaltsverzeichnis zum Antrag
- Formular 1.1: Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG
- Kurzbeschreibung
- Einfacher Lageplan in der geänderten und mit Grüneintragungen versehenen Fassung vom 28.04.2009
- Gebäudeplan mit Formular 2.4: Angaben zu den Betriebseinheiten
- Formular 2.5: Angaben zum Betriebsgrundstück
- Angaben zur Anlage
- Angaben zum Betrieb
- Angaben zu Emissionen
- Formular 5.2: Angaben zur Stallbeschaffenheit
- Formular 5.3: Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen und –immissionen der Firma Barth & Bitter GmbH (08 164.LTG vom 26.02.2009)
- Angaben zur Emissionsminderung
- Angaben zum Arbeitsschutz

- Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Abfälle
- Formular 9.2: Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen, ohne Abwasser
- Formular 9.3: Verwertung von Abfällen
- Angaben zur Kadaverentsorgung
- Qualifizierter Flächennachweise Hölling und Ehle incl. Gülleabnahme- und –ausbringungsvertrag
- Wasserversorgung (Prüfbericht Wasseruntersuchung) und Abwasser
- Angaben zur Abwasserwirtschaft (in der Fassung vom 31.03.2009)
- Lageplan mit Darstellung der Entwässerung und Querprofilen
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauantrag vom 11.02.2009
- Baubeschreibungen
- Baudaten / Baukosten in der Änderungsfassung vom 11.06.2009 (Grüneintragungen)
- Zusatzschreiben zur Baubeschreibung vom 24.03.2009
- Leitungsplan der Firma E.ON (Stand 08.01.2009)
- Bauzeichnungen zum Neu- und Umbau im Maßstab 1 : 100 (Oberbau, Unterbau, Ansichten, Schnitte) in den von der Bauaufsicht am 11.06.2009 geprüften, geänderten und genehmigten Fassungen (Grüneintragungen); Umbau Gerätehalle in der geänderten Fassung
- Altpläne Bestand
- Unterlagen Wärmedämmung und vorbeugender Brandschutz
- Angaben und Zeichnungen zu Abwassersammelgruben, Zaunanlage, Abfüllplatz und Güllebehälter
- Umweltverträglichkeitsstudie der Firma Barth & Bitter GmbH (08 164.UVS vom 26.02.2009)
- FFH-Vorprüfung der Firma Barth & Bitter GmbH (08 164.FFH vom 22.02.2009)
- Landschaftspflegerischer Beitrag des Büros für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Helmut Mextorf vom 31.03.2009

Ordner 2:

- Prüfbericht Nr. 1 des Prüfsachverständigen für Baustatik Dipl.-Ing. Hans-U. Kammeyer, Prüfnummer 1509 vom 15.04.2009.
- Prüfbericht Nr. 2 des Prüfsachverständigen für Baustatik Dipl.-Ing. Hans-U. Kammeyer, Prüfnummer 1509 vom 07.10.2009; Güllekanal und Vorgrube
- Prüfbericht Nr. 3 des Prüfsachverständigen für Baustatik Dipl.-Ing. Hans-U. Kammeyer, Prüfnummer 1509 vom 12.10.2009; Dachkonstruktion Schweinemaststall
- Prüfbericht Nr. 4 des Prüfsachverständigen für Baustatik Dipl.-Ing. Hans-U. Kammeyer, Prüfnummer 1509 vom 19.10.2009; Dachkonstruktion Schweinemaststall
- Binderverlegeplan
- Ergänzung I zur statischen Berechnung
- Ergänzung II zur statischen Berechnung
- Statische Berechnung zum Umbau der Gerätehalle (Prüfnummer 1509 vom 16.04.2009); Änderungen in Grüneintragung!
- Statische Berechnung Neubau Desinfektions- und Abfüllplatz (Prüfnummer 1509 vom 16.04.2009).
- Abwassersammelgrube
- Güllebehälter (neu); zurzeit ungeprüft (ist zur Prüfung vorzulegen)

III. Erforderliche Abnahmen

1. Schlussabnahme gemäß Abschnitt I Nr. 4 dieser Genehmigung.
2. Bewehrungsabnahme und Abnahme der Dachbinderkonstruktion durch den Prüfsachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Hans-U. Kammeyer.

3. Das Bauschild ist für die Dauer der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar anzubringen.

IV. Bedingungen

1. Vor der Ausführung muss Ihnen der Standsicherheitsnachweis für den Stahlbetonrundbehälter von mir geprüft vorliegen.

V. Nebenbestimmungen

1 Immissionsschutz:

- 1.1 Der Beurteilungspegel, der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche, darf folgende Werte nicht überschreiten:

Außenbereich (vergleichbar mit einem Mischgebiet):

tagsüber	(06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB (A)
nachts	(22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	45 dB (A)

- 1.2 Die für diesen Stalltyp anwendbaren Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), insbesondere des Abschnitts 5.4.7.1 (Fassung vom 24.07.2002), sind einzuhalten.

1.3 Güllebehälter:

- 1.3.1 Die Güllebehälter (alt und neu) sind mindestens mit einer natürlichen Schwimmdecke als Abdeckung zu betreiben.
- 1.3.2 Die natürliche Schwimmdecke muss eine Mächtigkeit von mindestens 30 cm besitzen und sollte bei ungünstigen Witterungsbedingungen auch in der Ausbringungsperiode nicht aufgebrochen werden. Die natürlichen Schwimmdecken müssen so beschaffen sein, dass frei gasende Oberflächen nicht auftreten und sich an der Oberfläche der Schwimmdecke eine (trockene) Verkrustung aufbaut.
- 1.3.3 Müssen die Schwimmdecken in der Ausbringungsperiode aufgebrochen werden, sollte dieses nur bei örtlich günstigen Witterungsbedingungen geschehen. Nach der Ausbringung und Zerstörung der Schwimmdecken hat der Anlagenbetreiber dafür zu sorgen, dass sich unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Tagen) wieder eine natürliche Schwimmdecke ausbildet.
- 1.3.4 Bildet sich innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen keine natürliche Schwimmdecke aus bzw. ist dieses aufgrund veränderter Fütterungsbedingungen nicht mehr möglich, ist unverzüglich geeignetes Material (z. B.: Häcksel oder Blähton) zur Abdeckung des Güllebehälters einzusetzen. In diesem Fall ist eine Schichtdicke entsprechend den Herstellerangaben bzw. bei Strohhäcksel oder vergleichbarem Material eine Schichtdicke von 15 cm auf der Flüssigkeitsoberfläche vorzusehen.

2 Baurecht:

- 2.1 Aus dem Gang vor dem Schweinestall sind Notausgangstüren gemäß Planeintrag im Grundrissplan und Nordansichtsplan herzustellen.
- 2.2 Im Gang sind Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse A mit insgesamt 45 Löschmitteleinheiten aufzuhängen und einsatzbereit zu unterhalten.
- 2.3 Die erforderliche Zugänglichkeit für die Feuerwehr zum Schweinestall über alle Notausgangstüren ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 2.4 Aus dem Krankenstall ist ein Notausgang direkt ins Freie herzustellen.

- 2.5 Die erforderliche Zugänglichkeit für die Feuerwehr zum Schweinestall (umgebaute Gerätehalle) über alle Notausgangstüren ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 2.6 Die Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Bautechnik Dipl.-Ing. Hans-U. Kammeyer vom 15.04.2009, 07.10.2009, 12.10.2009 und 19.10.2009 sind für die Bauausführung maßgebend und die darin enthaltenen Hinweise und Auflagen sind zu beachten.
- 2.7 Die Bewehrungsabnahme und die Abnahmen der Dachbinderkonstruktion und Ausführungsdetails sind rechtzeitig mit dem Prüfsachverständigen für Bautechnik Dipl.-Ing. Hans-U. Kammeyer abzustimmen und die Abnahmen von diesem durchführen zu lassen. Die Abnahme der Dachkonstruktion ist vor Anbringung von Bekleidung vorzunehmen. Der Prüfbericht ist der Bauaufsicht unaufgefordert herzureichen.
- 2.8 Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung.

3 Wasserrecht:

- 3.1 Beim Neubau bzw. Anbau des Schweinemaststalles sind alle Betonteile, die mit Gülle und Mist in Berührung kommen können, sowie der Güllebehälter aus wasserundurchlässigem und gegen Gülle beständigen Stahlbeton (mindestens C 25/30) herzustellen.

Die Bodenplatten und Wände sind fugenlos und in einer Stärke von > 18 cm herzustellen. Für die konstruktiv erforderliche Fuge Bodenplatte – Wand ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselementes zu erbringen.

Die DIN 11622, Teile 1 – 4, und die DIN 1045 in der zurzeit gültigen Fassung sind bei der Herstellung zu berücksichtigen.

- 3.2 Der Güllebehälter ist mit der Sohle über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten. Ist dieser nicht bekannt, ist die Auftriebsicherheit des Behälters herzustellen.
- 3.3 Rohrdurchführungen durch die Güllebehälterwand bzw. Güllebehältersohle sind nicht zulässig. Die Druckleitung Vorgrube – Güllebehälter ist über die Güllebehälterwand zu führen. Wenn die Gülleentnahme über die Behälterwand aus technischen Gründen nicht möglich ist, so ist eine Rohrdurchführung durch die Behälterwand zulässig. Diese muss aber mindestens 40 cm über OK Gelände liegen.
- 3.4 Die Rohrdurchführungen müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.
- 3.5 Die Rohrleitungen am Güllebehälter sowie von der Vorgrube zum Güllebehälter müssen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen – davon ein Schnellschlussschieber – versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhaltes verhindern. Die Schieber sind so zu sichern, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- 3.6 Die Druckleitung der Vorgrube zum Güllebehälter ist aus einem für Gülle zugelassenen Material herzustellen.

Die Dichtheit der festverlegten Rohrleitungen ist durch eine geeignete Druckprüfung mit dem 1,3fachen des Betriebsdrucks nachzuweisen.

- 3.7 Nach Fertigstellung des Güllebehälters sowie der Vorgrube ist auf der Sohle des Planums eine Ringdrainage d > 10 cm zu verlegen, mit Dränkies abzudecken und an ein Kontrollrohr d > 25 cm anzuschließen.

Die Sohle der Kontrollrohre muss mindestens 30 cm unter der einmündenden Drainagesohle liegen. Die Kontrollrohre sind so anzuordnen, dass sie jederzeit zugänglich sind.

Die Dränagen sind vor der Anfüllung vom Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Wasser / Abfall / Bodenschutz, abnehmen zu lassen.

- 3.8 Die Dichtheit des Güllebehälters ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Der Fußpunkt, d.h. der Anschluss der Behälterwand an die Sohlplatte, muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Der Antragsteller hält die Befüllhöhe, Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest und informiert den Fachdienst Wasser / Abfall / Bodenschutz des Landkreises Hameln-Pyrmont. Nach 48 Stunden wird eine Dichtheitskontrolle durchgeführt.
- 3.9 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit ist die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 3.10 Plätze, auf denen Gülle und Jauche abgefüllt werden, müssen in einer Größe von mindestens 4 m x 6 m aus wasserundurchlässigem Material hergestellt werden. Im Bereich des Abfüllplatzes und der Entwässerungseinrichtung müssen auch kleinere Mengen von auslaufender Gülle und Jauche zurückgehalten werden können.
- 3.11 In einem Abstand von mind. 5 m zur Böschungsoberkante des östlich verlaufenden Gewässers III. Ordnung (Gemarkung Hemmendorf, Flur 4, Flurstück 285/2) ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Unzulässig sind auch bauliche Anlagen, die von der Baugenehmigungspflicht befreit sind (z.B. Erdwälle).
- 3.12 Die Einleitung von verunreinigten Oberflächenwasser in das Gewässer III. Ordnung ist auszuschließen.
- 3.13 Eine direkte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Gewässer III. Ordnung ist nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser in geeigneter Art und Weise zurückgehalten bzw. versickert wird.
- 3.14 Die auf den Flurstücken 3/1 und 23/3, Flur 4 in der Gemarkung Hemmendorf geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch die Unterhaltungspflichtigen sowie den schadlosen Wasserabfluss nicht beeinträchtigen.
- 3.15 Die Bepflanzungsmaßnahmen auf den Flurstücken 3/1 und 23/3, Flur 4 in der Gemarkung Hemmendorf sind in einem Abstand von mind. 1,50 m zur Böschungsoberkante der Gewässer durchzuführen.
- 3.16 Sollten weitere Maßnahmen zum Schutz des Gewässers erforderlich werden, so sind diese nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont auf Kosten des Antragstellers fristgerecht umzusetzen.

4 Abfallrecht:

- 4.1 Ergeben sich nach Erteilung der Genehmigung Änderungen gegenüber den Angaben im Qualifizierten Flächennachweis, sind diese der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Vorlage eines neu aufgestellten Auswertungsbogens anzuzeigen.
- 4.2 Werden bestehende Abnahmeverträge für Gülle gekündigt oder laufen sie aus, so hat der Genehmigungsinhaber dieses der Genehmigungsbehörde umgehend anzuzeigen und neue Abnahmeverträge für die entsprechende Güllemenge vorzulegen.
- 4.3 Sofern Gülle entsteht, die nicht auf im Qualifizierten Flächennachweis dargelegten Flächen aufgebracht werden kann, sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Entsorgungsweg ist in diesem Fall der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont darzulegen.
- 4.4 Anfallende Tierkadaver sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

5 Tierschutzrecht:

- 5.1 Der Stall muss nach seiner Bauweise, seinem Material, seiner technischen Ausstattung und seinem Zustand so beschaffen sein, dass von ihm keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und eine Deckung des Bedarfs möglich ist.
- 5.2 Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass
- 5.2.1 einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können;
- 5.2.2 die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können;
- 5.2.3 die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht;
- 5.2.4 eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.
- 5.3 Der Boden der Haltungseinrichtung muss
- 5.3.1 im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein;
- 5.3.2 der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen;
- 5.3.3 soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht;
- 5.3.4 soweit Spaltenboden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsweiten aufweisen, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens Spaltenweiten nach folgender Tabelle aufweisen:

	Spaltenweite in mm
Absatzferkel	14
Mastschweine	18

- 5.3.5 soweit Betonspaltenböden verwendet werden, entgratete Kanten sowie bei anderen Schweinen als Absatzferkeln eine Auftrittsweite von mindestens acht Zentimetern aufweisen;
- 5.3.6 soweit es sich um einen Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht handelt, aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mindestens neun Millimeter Durchmesser haben muss;
- 5.3.7 im Liegebereich so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird;
- 5.3.8 im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt;
- 5.4 Die Ställe müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die
- 5.4.1 in der Gesamtfläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und
- 5.4.2 so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.
- 5.5 Folgende **allgemeine Anforderungen** gelten für das Halten von Schweinen:
- 5.5.1 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass
- 5.5.1.1 jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient;

Hinweis: Als Mindestlösung bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse werden Ketten kombiniert mit Gegenständen aus veränderbarem Material (z. B. Holz) empfohlen; die Ketten sollten dabei freihängend im Vormaststall ca. 25 cm und im Maststall ca. 40 cm über dem Boden angebracht werden. Z. B. reine Ketten, Salzlecksteine, Nippeltränken und Futterautomaten als alleiniges Beschäftigungsmaterial oder diese Einrichtungen in Kombination sind nicht ausreichend. Beschäftigungsmaterial sollte aus hygienischen Gründen nicht am Buchtenboden angeboten werden.

- 5.5.1.2 jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Zahl vorzuhalten;

Hinweis: Die Tränkwasserversorgung soll durch einen Brunnen geschehen. Die Qualität des Brunnenwassers ist im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig auf mikrobiologische, chemische und physiko-chemische Parameter zu überprüfen. Diesbezüglich wird auf die Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter Tierschutz und Tiergesundheit / Futtermittelsicherheit / Hygienische Qualität von Tränkwasser hingewiesen. Der vorgelegte Prüfbericht der LUFA Nord-West vom 18.02.2009 (Auftrag-Nr. 346676) enthält auf der Basis eines Teilspektrums der möglichen Untersuchungsparameter keine Hinweise gegen die Eignung des Brunnenwassers als Tränkwasser.

- 5.5.1.3 Personen, die für die Fütterung und Pflege verantwortlich sind, Kenntnisse über die Bedürfnisse von Schweinen im Hinblick auf Ernährung, Pflege, Gesundheit und Haltung, Grundkenntnisse der Biologie und des Verhaltens von Schweinen und Kenntnisse über tierschutzrechtliche Vorschriften haben.
- 5.5.2 Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu Ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens acht Stunden nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.
- 5.5.3 Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden:
- a) je Kubikmeter Luft:

Gas	Konzentration (cm ³)
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3000
Schwefelwasserstoff	5

- b) ein Geräuschpegel von 85 dB(A).

- 5.5.4 Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Diese Schweine sind während des Zeitraumes, für den grundsätzlich die Haltung in Gruppen vorgeschrieben ist, so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.
- 5.6 Für **Absatzferkel** gelten folgende besondere Anforderungen an das Halten:
- 5.6.1 Absatzferkel sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.
- 5.6.2 Absatzferkel dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Gruppen gehalten werden:
- a) Das Durchschnittsgewicht der Absatzferkel muss mindestens fünf Kilogramm betragen. Bei neu zusammengesetzten Gruppen darf das Gewicht der einzelnen Absatzferkel um

höchstens 20 Prozent vom Durchschnittsgewicht der Absatzferkel der Gruppe abweichen.

- b) Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Absatzferkel muss für jedes Absatzferkel mindestens eine uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht der Tiere [kg]	Bodenfläche je Tier [m²]
über 5 bis 10	0,15
über 10 bis 20	0,20
über 20	0,35

- c) Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein.
- d) Buchstabe c) gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten.
- e) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Absatzferkel eine Tränkestelle vorhanden sein.
- f) Die Anforderungen an die Raumtemperatur entsprechen den Anforderungen bei Saugferkeln.

5.7 Für **Mastschweine** gelten folgende Anforderungen an das Halten:

5.7.1 Mastschweine sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.

5.7.2 Wer Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen:

Durchschnittsgewicht der Tiere [kg]	Bodenfläche je Tier [m²]
über 30 bis 50	0,50
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,00

Mindestens die Hälfte der Mindestfläche nach Satz 1 muss als Liegefläche nach § 17 Abs. 3 Nr. 8 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung stehen (d.h., dass der Boden im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein muss, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt).

- 5.7.3 Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Mastschweine gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Mastschweine eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Mastschweine eine Fressstelle vorhanden sein. Dies gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten.
- 5.7.4 Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Mastschweine eine Tränkestelle vorhanden sein.

6 Tierseuchenrecht:

- 6.1 Der Stall sowie die dazugehörenden Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
- 6.2 Der Stall muss durch ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.
- 6.3 Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können. Tore, Türen und sonstige Zugänge zu Schweinehaltungen sind geschlossen zu halten.
- 6.4 Stall und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet sein.
- 6.5 Die für die Haltung von Schweinen bestimmten Gebäude sowie die für die Ver- und Entsorgung der Schweine erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schädlingsbekämpfung ermöglicht.
- 6.6 Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder der sonstigen Standorte müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs ermöglichen. Der Betrieb muss über eine Vorrichtung verfügen, die eine Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen ermöglicht. Die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs und der Fahrzeugräder müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern.
- 6.7 Zur Desinfektion sind DVG-geprüfte Desinfektionsmittel zu verwenden.
- 6.8 Der Betrieb muss
 - a) über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen,
 - b) über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügen,
 - c) über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen,
Hinweis: Diese Plätze müssen befestigt sowie zu reinigen und zu desinfizieren sein und dort anfallende Flüssigkeiten sind dem Abwasser bzw. dem Güllebehälter zuzuleiten. Ein geschotterter Platz gilt nicht als befestigt. Ein Zurücklaufen der Schweine ist sicher zu verhindern.
 - d) über einen verschließbaren Raum, einen geschlossenen, fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zutritt, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können.

Hinweis: Der Raum zur vorübergehenden Aufbewahrung verendeter Schweine muss außerhalb des Stallbereichs und möglichst an der Betriebsgrenze liegen. Der Raum muss mit Abfluss an die Kanalisation, Gülle-, Jauche- oder sonstigen Auffangbehälter versehen sein. Anstelle eines Raumes zur vorübergehenden Aufbewahrung verendeter Schweine können auch flüssigkeitsdichte, leicht zu reinigende und zu desinfizierende sowie verschließbare, schädigerdichte Behälter (Container) oder gleich wirksame Einrichtungen verwendet werden. Die Größe muss dem Umfang der Schweinehaltung entsprechen. Der in den Bauunterlagen abgebildete Kadavercontainer aus Edelstahl dürfte aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung geeignet sein. Der Container oder die Einrichtung ist außerhalb der Stallungen an der Betriebsgrenze aufzustellen. Die

Übergabestellen für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge müssen befestigt, zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Raum oder Container sollte auf das jeweilige Entsorgungssystem der Tierkörperbeseitigungsanstalt (Firma Rendac Steyerberg) abgestellt sein.

- 6.9 Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert wird.
- 6.10 Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweis: Falls der Betrieb die Schweine seines Betriebes in betriebseigenen Transportfahrzeugen aus dem Bestand oder in den Bestand verbringt, hat er sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nach dem Transport gereinigt und desinfiziert in den Betrieb zurückkommen oder auf einem befestigten betriebseigenen Waschplatz, dessen Boden wasserundurchlässig sein muss, gereinigt und desinfiziert werden. Die auf dem Waschplatz anfallenden Dungreste und Flüssigkeiten müssen gesammelt und schadlos entsorgt werden.

- 6.11 Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen.

- 6.12 Flüssige Abgänge sind vor dem Ausbringen mindestens acht Wochen zu lagern.

Hinweis: Die Lagerungsdauer zählt von dem Tag, seit dem den flüssigen Abgängen nichts mehr hinzugefügt worden ist.

- 6.13 Zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein.

Hinweis: Stallabteilungen müssen räumlich voneinander getrennt sein und über verschließbare Ein- und Ausgänge verfügen. Dadurch soll z.B. das Rein-Raus-System einfacher durchgeführt werden oder das Stallklima besser reguliert werden können.

- 6.14 Der Betrieb muss

- a) über eine Einfriedung dergestalt, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann,

Hinweis: Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass fremde Tiere, z.B. auch kleines Wild, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z.B. ein 1,5 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- b) außerhalb der Ställe über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere (betriebseigene) Einrichtung, auf dem oder der Schweine ver- oder entladen werden können, der oder die zu reinigen und zu desinfizieren sein muss,

- c) über einen stallnahen Umkleideraum,

- d) über die Möglichkeit zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen und

Hinweis: Wege und Straßen müssen befestigt sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.

- e) in Abhängigkeit von der Betriebsorganisation über einen ausreichend großen Isolierstall verfügen.

Hinweis: Nach Anlage 3 Abschnitt II Ziffer 1 der SchHaltHygV müssen Schweine, die in den Betrieb eingestellt werden, mindestens drei Wochen in dem Isolierstall des einstellenden Betriebes gehalten werden. Ausnahmen regeln der Satz 4 des o.g. Abschnitts sowie die Ziffer 2 des o.g. Abschnitts.

- 6.15 Der Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:

- a) Handwaschbecken,

Hinweis: Aufgrund der derzeitigen Vereinbarung zwischen Bauherren, Veterinär und Gesundheitsamt ist der Wasserhahn am Handwaschbecken mit einem Schild „kein Trinkwasser“ zu versehen

- b) Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug,

- c) Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs.

Hinweis: Eine getrennte Aufbewahrung von Schutz- und Straßenkleidung kann durch getrennte Spinde erreicht werden.

- 6.16 Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist.
- 6.17 Schutzkleidung, Gerätschaften und sonstige im Isolierstall benutzte Gegenstände dürfen in anderen Betrieben nicht verwendet werden; dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion. Diese Geräte dürfen in anderen Betrieben nur dann verwendet werden, wenn sie vor dem Verbringen gereinigt und desinfiziert worden sind.

7 Naturschutz:

- 7.1 Der mit naturschutzbehördlichem Prüfvermerk vom 25.05.2009 versehene Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LB), der die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen gemäß § 10 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) darstellt und beschreibt, wird in Verbindung mit dem Entwässerungsplan (Ausstellungsdatum 31.03.2009) Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 7.2 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß LB sind in der nächsten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch bis zum **15.03.2011** umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.
- 7.3 Alle Strauchpflanzungen sind als frei wachsende Hecken zu entwickeln.
- 7.4 Nach Abschluss der Pflanzarbeiten und Herrichtung aller Ausgleichsflächen ist spätestens bis zu dem vorgenannten Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Abnahme zu vereinbaren.

Hinweis: Die naturschutzbehördliche Abnahme sowie jede weitere darüber hinaus eventuell erforderliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 10 NNatG) ist gemäß Kostentarif-Nr. 64.2.1 der Allgemeinen Gebührenordnung gebührenpflichtig.

8 Arbeitssicherheit:

- 8.1 Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen, insbesondere den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche

Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

8.2 Das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, sind zu beachten.

8.3 Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BauStellVO bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen.

8.4 Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BauStellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

- Erstellung / Übermittlung / Aushang einer Vorankündigung (Vorankündigungen sind an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen zu senden.)
- Erstellung einer Unterlage

8.5 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen zu erfolgen.

8.6 Es ist erforderlich, dass für die Steckdosen-Stromkreise die Forderung aus der VSG 1.4 § 2 berücksichtigt wird. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.

8.7 In Bezug auf Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- a) Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 1).
- b) Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2). Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20 cm / 20 cm auszuführen.
- c) Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).
- d) Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanäle sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1 bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.
- e) Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

8.8 Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

8.9 Die Flucht und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden.

8.10 Entsprechend VSG 2.1 § 6, Ziff. 2. und Arb.StättV § 3 müssen Türen im Verlauf von Fluchtwegen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.

9 Spezielle und allgemeine Hinweise:

- 9.1 Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- 9.2 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- 9.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- 9.4 Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträglich Anordnungen treffen.
- 9.5 Die Genehmigung bedarf keiner Erneuerung, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht.
- 9.6 Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- 9.7 Gemäß § 75 b Abs. 1 und 2 NBauO in der jetzt geltenden Fassung wurden die Unterlagen seitens der Bauaufsicht nicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung geprüft.
- 9.8 Für die Wasserentnahme über den Brunnen ist ein Erlaubnis Antrag nach § 10 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont vorzulegen.
- 9.9 Soweit den Unterhaltungspflichtigen der Gewässer durch die Baumaßnahme und den Kompensationsmaßnahmen bei Unterhaltungsarbeiten Mehrkosten entstehen, sind diese gemäß § 113 NWG auf entsprechende Anforderung dem Unterhaltungspflichtigen zu erstatten.
- 9.10 Nach vorheriger Ankündigung hat der Antragsteller gem. § 115 NWG die Benutzung seiner Grundstücke zu Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern durch die Unterhaltungspflichtigen zu dulden.
- 9.11 Auf die einschränkenden Bestimmungen der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 15.12.1987 wird besonders hingewiesen.
- 9.12 Gemäß § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u.a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - b) entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.
- Hinweis:** Die Ordnungswidrigkeiten zu a) können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, die zu b) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- 9.13 Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches – in der zurzeit gültigen Fassung – wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- a) eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - b) eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - c) eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- 9.14 Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) gegenüber eine **Emissionserklärung** abzugeben. Der Erklärungszeitraum ist das geradzahlige Kalenderjahr und die Erklärung ist bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraumes folgenden Jahres abzugeben. Die Emissionserklärung ist alle 4 Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.
- 9.15 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

VI. Begründung

Der Antragsteller – Herr Horst-Friedrich Hölling, Alte Heerstraße 40, 31020 Salzhemmendorf – hat mit Datum vom 16.02.2009, hier eingegangen am 27.02.2009 und abschließend vervollständigt am 29.10.2009, den immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage für 4.382 Schweinemastplätze durch Erweiterung einer bisher nach Baurecht genehmigten Anlage, den Neubau eines Güllebehälters, die Errichtung eines Stand- und Desinfektionsplatzes, den Neubau einer Verladerampe, den Umbau der vorhandenen Futterzentrale sowie die Errichtung eines Feuerlöschteiches auf dem Flurstück 3/1 der Flur 4 in der Gemarkung Hemmendorf, Flecken Salzhemmendorf, gestellt.

Das Vorhaben fällt in die Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, für das ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Nach §§ 3 a und b UVPG war die Umweltverträglichkeit für das vorgenannte Vorhaben zu prüfen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat im Genehmigungsverfahren die Behörden beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das beantragte Vorhaben berührt wird.

Beteiligt wurden:

- der Flecken Salzhemmendorf
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, Fachbereich 2
- die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen
- die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- die E.ON Westfalen Weser AG
- das Nieders. Forstamt Oldendorf

Die Auslegung von Antrag und Unterlagen erfolgte beim Landkreis Hameln-Pyrmont als Genehmigungsbehörde sowie beim Flecken Salzhemmendorf und dem Flecken Coppenbrügge. Einwendungen sind im gesetzlich vorgesehen Zeitraum (Einwendungsfrist) nicht eingegangen.

Eine Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB ist aufgrund zu geringer Futtergrundlage im Sinne von § 201 BauGB zurzeit nicht gegeben. Aufgrund seiner Größe kann das Vorhaben jedoch nur im Außenbereich umgesetzt werden. Es kommt daher eine Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB

in Betracht. Mit dem am 06.11.2009 vorgelegten Pachtvertrag ist die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB ab 01.10.2010 gegeben.

Das gemeindliche Einvernehmen des Flecken Salzhemmendorf gem. § 36 BauGB in Verbindung mit § 35 BauGB wurde am 17.04.2009 hergestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage, die bisher baurechtlich genehmigt ist. Mit der Erweiterung überschreitet die Anlage den Schwellenwert im Anhang der 4. BImSchV, so dass die Genehmigung nach BImSchG für die gesamte Anlage erforderlich wird.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) des Gutachterbüros Barth & Bitter untersucht. Detaillierte Aussagen wurden in den Prognosen zur Geruchs-, Staub- und Ammoniakbelastung getroffen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Geruchs- und Staubbelastungen waren insbesondere die Ortslagen Hemmendorf und Oldendorf zu betrachten, hinsichtlich der Ammoniakbelastung die im Umkreis befindlichen Biotop- bzw. FFH-Gebiete (Umweltqualitätsziele).

Der landwirtschaftliche Betrieb wird Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft haben.

Für die UVS wurde ein Radius von ca. 1000 m um die Anlage herum betrachtet. Bei speziellen Fragestellungen wurde auch über diesen Bereich hinausgegangen.

Die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten durch die Erweiterung der Anlage erhöhen sich sowohl in Hemmendorf wie in Oldendorf. Bestehende landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung wurden in der Vorbelastung berücksichtigt.

Trotz der berücksichtigten Vorbelastung wird auch zukünftig (Planzustand) die Gesamtbelastung die Immissionswerte für Wohngebiete einhalten (unterschreiten).

Die durch die Anlage verursachte Staubbelastung bleibt auf die unmittelbare Umgebung der Anlage beschränkt. An immissionsrelevanten Punkten sind die durch die Anlage verursachten Beiträge als irrelevant einzustufen.

Der sichere Schutz von Ökosystemen, Biotopen und dem FFH-Gebiet „Saale“ vor Ammoniakemissionen ist gegeben. Der Eintrag an Ammoniak im Bereich des FFH-Gebietes ist als irrelevant einzustufen. Hierbei wurde in der UVS auch die durch einen östlich des Betriebsgeländes befindlichen Graben zugeführte Ammonium-Stickstoff-Fracht in die Saale berücksichtigt.

Das Landschaftsbild wird bis zu einem entsprechenden Aufwuchs des Grünstreifens am Rand der geplanten Stallanlage verändert.

Die Erholungseignung in diesem Bereich ist als niedrig zu bewerten und bleibt unverändert.

Für Pflanzen und Tiere ergibt sich für die unmittelbare Umgebung nur eine unerhebliche Auswirkung.

Die Auswirkungen auf den Boden sind als bedingt erheblich anzusehen.

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine Verschlechterungen zu erwarten, da es zu keinen wesentlichen zusätzlichen Ammoniak- und Geruchsemissionen kommt. Die geplanten Anpflanzungen verbessern das Lokalklima, da hier früher Ackerbauflächen vorhanden waren.

Kultur- und Sachgüter sind ohne Beeinträchtigung.

Die Neuversiegelung von Flächen ist als kompensationspflichtiger Eingriff zu werten.

Zur Reduzierung der bedingt erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt. Auch nach der Realisierung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt bestehen. Dazu zählt insbesondere der Verlust bzw. Veränderung der belebten Bodenstruktur auf etwa 5.642 m² Fläche. Für diese Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurde die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Bei Einhaltung des Vermeidungs- und Verminderungsprinzips und Schaffung ausreichender Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind der Erhalt der Leistungsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter, der Erhalt und der Schutz geschützter Landschaftsteile grundsätzlich nicht gefährdet.

Bei Einhaltung der vorgenannten Punkte ist das Vorhaben somit als **umweltverträglich** einzustufen.

Es ist gewährleistet, dass durch die Anlage keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden. Da die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt werden, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen stützen sich u.a. auf das BImSchG, das Baugesetzbuch (BauGB), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) und das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG).

VII. Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Kostenpflicht beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007 S. 172 ff.), in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung und lfd. Ziffer 44.1.1.4 des Kostentarifs.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Wasser / Abfall / Bodenschutz, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, einzulegen.

Im Auftrag

Frank Wöbbcke

Anlagen: (nur in der Fassung für den Antragsteller)

- Bauschild (nicht eingebunden)
- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) Nr. 1.4, 1.5, 2.1, 3.1 und 4.1, Stand 01.01.2000; 1.4 und 4.1 in der Fassung vom 27.05.2008 (nicht eingebunden)